



Wie sind Emissionen bei der Transformation zu Netto-Null-Emissionen gerecht zu verteilen?  
Individuelle (politische) Verantwortung für den Klimawandel

Lukas H. Meyer, Institut für Philosophie und Profilbereich  
Climate Change Graz, Universität Graz

Philosophie kontrovers  
Universität zu Köln

08.05.2024



# Abschnitte

- Einleitung
- Hauptthesen I und II
- Nicht-ideale Bedingungen
- Hauptthese 1
  - Bedingung (1) Faire Aufteilung des Emissionsbudgets
  - Bedingung (2) Schädigung
  - Bedingung (3) Wissen um diese Schäden
  - Bedingung (4) Moralisch vorzuziehende Alternativen
  - Bedingung (5) Zumutbarkeit
- Hauptthese 2
  - Individuelle Verantwortung und politische Verantwortung
- Schlussbemerkung

# Zwei Begriffe von Verantwortung

Verantwortlich sein für die eigenen schuldhaften (schädlichen) Handlungen („attributiv verantwortlich sein“ (Scanlon); der verantwortliche Akteur steht unter vergangenheitsorientierten Pflichten, z. B. der kompensatorischen Gerechtigkeit)

Verantwortlich sein, auf einen moralisch mangelhaften Zustand so zu reagieren, dass künftige Zustände weniger moralisch mangelhaft oder (gerechter) sind („materiell verantwortlich“ (Scanlon) oder "ab helfend verantwortlich" sein (Miller et al.); der verantwortliche Akteur steht unter zukunftsorientierten Pflichten, z. B. der Verteilungsgerechtigkeit)

# Zukunftsorientierte Pflichten

Die Pflichten des Einzelnen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sind zumeist zukunftsgerichtete Pflichten. Diese Pflichten beruhen

- weder auf der kausalen Verantwortung des Einzelnen für den Klimawandel
- noch auf ihrer Schuldhaftigkeit, den schädlichen und gefährlichen Klimawandel verursacht zu haben.

Pflichten des Einzelnen beruhen auf der Idee, dass Menschen materiell verantwortlich sind, d. h. sie sind verpflichtet, weniger moralisch mangelhafte und gerechtere Bedingungen für alle Menschen zu schaffen und sicherzustellen.

# Von zukunfts- zu vergangenheitsorientierten Pflichten

Die Nichterfüllung zukunftsorientierter Pflichten kann tadelnswert sein. Es lässt sich argumentieren, dass viele Emittenten mit hohen Emissionen heute nachweislich ihre zukunftsorientierten Gerechtigkeitspflichten nicht erfüllt haben (z. B. indem sie ihre Freizeitemissionen nicht reduziert haben). Dann sind sie attributiv verantwortlich und stehen somit unter vergangenheitsorientierten Pflichten (hier unter Pflichten der kompensatorischen Gerechtigkeit für unrechtmäßig verursachten Schaden).

# Hauptthese I

Emissionen-generierende Aktivitäten von Privatpersonen in Verfolgung ihrer Freizeitaktivitäten sind im Sinne der Verletzung zukunftsorientierter Pflichten moralisch vorwerfbar, (1) wenn diese Personen mehr Emissionen verursachen als ihnen fairerweise zusteht, (2) sofern sie durch ihre exzessiven Emissionen andere Menschen schädigen und (3) sie dafür haftbar sind, dies zu wissen, (4) zudem anders und besser handeln können und (5) mit für sie zumutbaren Belastungen.

# Hauptthese II

Die Erfüllung der Pflichten zur Reduktion privater Emissionen kann in westlichen Demokratien nicht nur Vorbildwirkung haben, sondern auch die politischen Kosten der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen der Mitigation senken. Privat individuelle Verantwortung für den Klimawandel zu übernehmen kann daher ein Beitrag auch zur Erfüllung der Pflichten der BürgerInnen sein, die Transformation zu Klimaneutralität zu befördern.

# Nicht-ideale Bedingungen

- Vermeidung katastrophalen Klimawandels
- Beschränktes globales Kohlenstoffbudget
- Kein verbindliches, faires und effektives internationales Regime



# Das Übereinkommen von Paris

in Kraft seit 4.11.2016

## Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde

## Artikel 4

(1) Zum Erreichen des in Artikel 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, größer sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen.

# Hauptthese 1

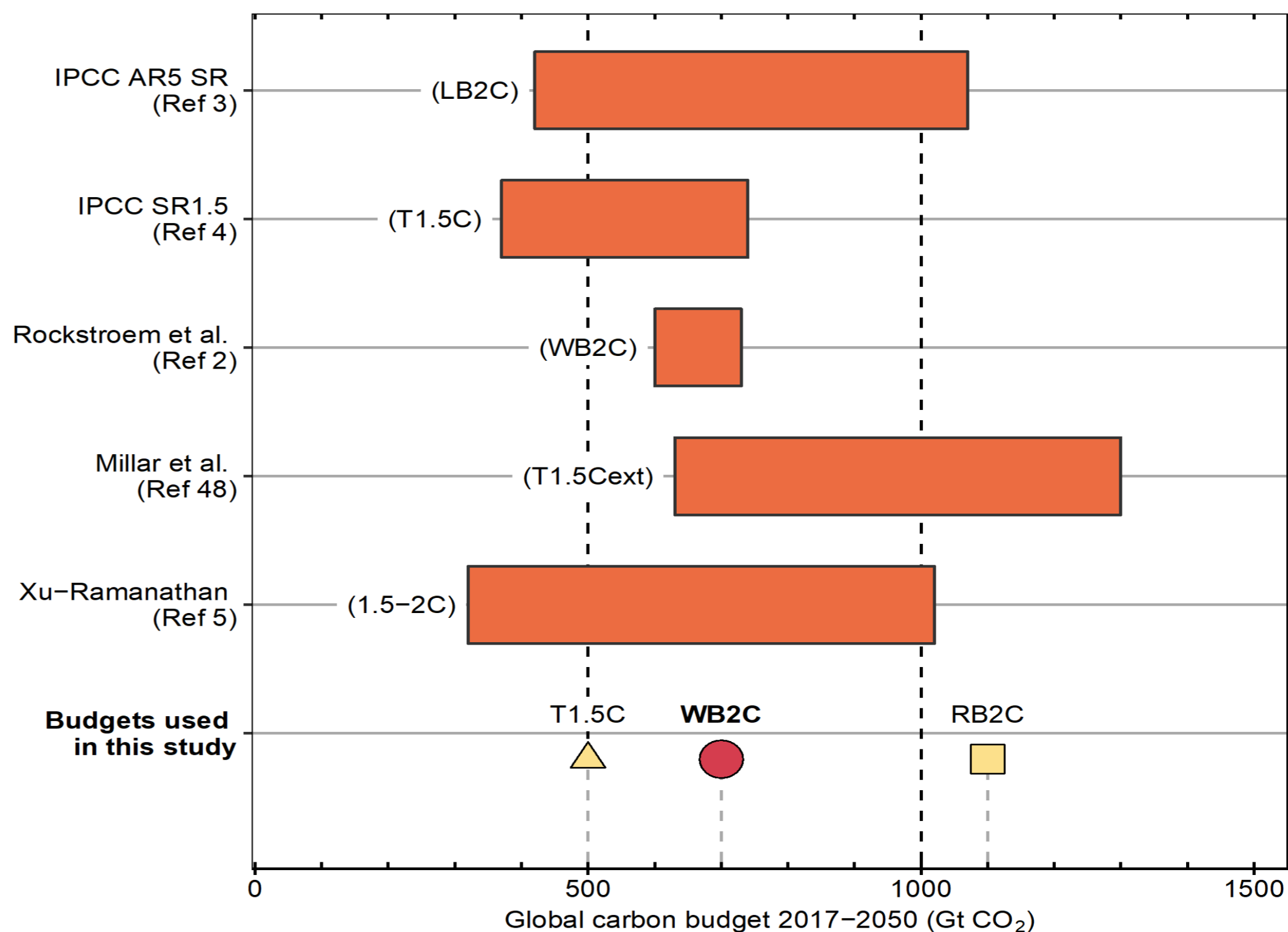
Emissionen-generierende Aktivitäten von Privatpersonen in Verfolgung ihrer Freizeitaktivitäten sind moralisch vorwerfbar, (1) **wenn diese Personen mehr Emissionen verursachen als ihnen fairerweise zusteht**, (2) sofern sie durch ihre exzessiven Emissionen andere Menschen schädigen und (3) sie dafür haftbar sind, dies zu wissen, (4) zudem anders und besser handeln können und (5) mit für sie zumutbaren Belastungen.

# **(1) Faire Aufteilung des Emissionsbudgets**

- Faire Verteilung des globalen Kohlenstoffbudgets
- Faire Verteilung des nationalen (oder regionalen) Budgets
- Faires Budget der einzelnen Personen für die Ausübung ihrer privaten Freizeitaktivitäten

# Das globale Kohlenstoffbudget

Ermittlung einer Schätzung für das verbleibende globale Kohlenstoffbudget (GCB)



# Hauptverteilungsmechanismen

1. Contraction and Convergence (dt. Verringerung und Konvergenz) (*CAC*)
2. Equal per capita (dt. Pro-Kopf- Gleichverteilung) (*EPC*)

# Hauptverteilungsmechanismen

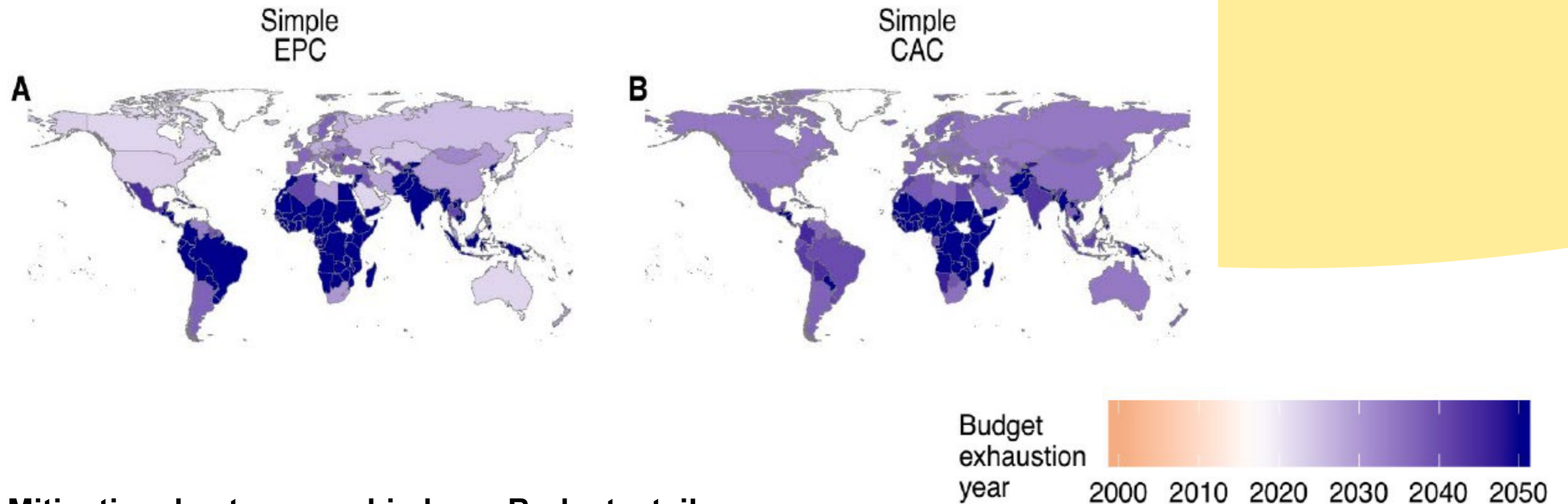
1. Contraction and Convergence (CAC)
  - Alle Staaten beginnen bei ihren derzeitigen durchschnittlichen pro Kopf Emissionen und erreichen ein gemeinsames zukünftiges Emissionsniveau bis 2050 innerhalb der Grenzen des globalen Kohlenstoffbudgets
  - Emissionen bis heute werden nicht berücksichtigt
  - Eine Art von *Grandfathering* (Bestandssicherung) (während Staaten nicht explizit so argumentieren, kann gezeigt werden, dass *nationally determined contributions* (dt.: national festgelegte Beiträge) (*NDCs*) gemäß dem Übereinkommen von Paris auf *Grandfathering* basieren)
  - *CAC* impliziert, dass hoch industrialisierte Staaten deutlich mehr Emissionsrechte während der Transformation zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft haben

# Hauptverteilungsmechanismen

## 2. Equal per capita (EPC)

- Beginnend mit heute wird allen Staaten die gleiche Menge des globalen Kohlenstoffbudgets pro Person für die Transformationsperiode bis 2050 zugeteilt
- Historische Emissionen ebenfalls unberücksichtigt
- Impliziert kein *Grandfathering*

# Faire Aufteilung des GCB



## Mitigationskosten verschiedener Budgetzuteilungen.

Färbung zeigt die Jahre bis zur Erschöpfung des Budgets, wenn Staaten auf ihrem Emissionsniveau von 2016 bleiben. Blaue Schattierungen zeigen Budgeterschöpfungen in der Zukunft. Weiß zeigt, dass Länder ihr Budget erschöpft haben (2016), und orange Schattierungen zeigen Staaten, welche ihr Budget nach einer solchen Zuteilung bereits vor 2016 verbraucht hätten.



# CAC und EPC qualifizieren

Diese zwei einfachen Mechanismen können mittels grundlegender Gerechtigkeitsüberlegungen qualifiziert werden:

- Sicherung von Grundbedürfnissen
- Zuschreibung historischer Verantwortlichkeit für Emissionen in der Vergangenheit
- Begünstigungen aus historischen Emissionen berücksichtigen
- Nicht höhere als maximal realisierbare Reduktionsraten auferlegen

# Hauptverteilungsmechanismen qualifizieren

1. Einführung eines Suffizienz-Schwellenwerts (entsprechend qualifizierte Auffassungen sind *Needs-* bzw. N-qualifiziert)

# Hauptverteilungsmechanismen qualifizieren

1. Einführung eines Suffizienz-Schwellenwerts
  - Allen Menschen sollen mindestens so viele Emissionen zugeteilt werden, dass sie ein Suffizienz-Niveau an Wohlergehen (im Sinne der Möglichkeit der Erfüllung von Grundbedürfnissen) erreichen können
  - Vergleiche von Emissionen in der Vergangenheit mit Indikatoren von Wohlergehen (Index der menschlichen Entwicklung (HDI)) zeigen eine hohe Korrelation zwischen ansteigenden Emissionen und ansteigendem HDI. Ein Durchschnittsniveau an Emissionen korreliert mit einem HDI Niveau

# Qualifying burden-sharing approaches

1. Einführung eines Suffizienz-Schwellenwerts (N-qualifiziert)
  - Das HDI-Niveau am unteren Rand des mittleren Niveaus kann als Näherungswert für die Definition der Suffizienzschwelle herangezogen werden
  - Wenn die Pro-Kopf-Emissionen eines Landes unter dem Schwellenwert liegen, wird diesem Land ein Anfangsniveau an Emissionen zugewiesen, um dieses Niveau zu erreichen.
  - Die restlichen Emissionen werden wie üblich über CAC oder EPC zugeteilt.

vgl. Meyer (2009); Williges, Meyer Steininger and Kirchengast (2022)

# Qualifikationen, Fortsetzung

Zwei Weisen, historische Emissionen zu berücksichtigen

# Qualifikationen, Fortsetzung

2. Den Zeitpunkt bestimmen, ab dem Staaten Verantwortung für historische Emissionen zugeschrieben wird (H-qualifiziert)
- Beide einfachen Mechanismen berücksichtigen Emissionen vor dem heutigen Tag nicht, schreiben Staaten keine Verantwortung für ihre jeweiligen historische Emissionen zu
  - Spätestens seit 1995 (Publikation des zweiten Sachstandsbericht des *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)*) sind Staaten für ihre Emissionen verantwortlich
  - Aber: (nicht vorwerfbare) Emissionen vor 1995 bleiben unberücksichtigt

vgl. Meyer (2013); Williges, Meyer Steininger and Kirchengast (2022)

# Qualifikationen, Fortsetzung

3. *Benefits* (Begünstigungen) vergangener Emissionen miteinbeziehen (B-qualifiziert)
- Emissionen vor 1995 können berücksichtigt werden, sofern ihre Langzeitkonsequenzen heute lebende Personen begünstigen
  - Wir schätzen die Zahl der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die im Grundkapital 1995 global enthalten sind, und fügen diese zum verbleibenden Kohlenstoffbudget hinzu
  - Dieses größere Budget wird dann auf Staaten verteilt, abzüglich der in ihrem jeweiligen Grundkapital enthaltenen Emissionen (nach dem Prinzip gleicher Begünstigungen aus Emissionen generierender Aktivitäten für heute und zukünftig lebende Personen)

# ***EPC* Qualifikation: Begrenzung auf realisierbare Reduktionsraten**

Basierend auf Rockström et al. (2017) nehmen wir an, dass Reduktionsraten bis zu ca. 7% als realisierbar angesehen werden können, nämlich im Sinne der maximal möglichen durchschnittlichen jährlichen Reduktionsrate (4. Qualifikation: *Constraint-* bzw. C-qualifiziert)

- Anhand dieses Limits berechnen wir das minimal mögliche kumulative Kohlenstoffbudget, das ein Staat haben müsste
- Wir vergleichen das Limit mit der Budgetzuteilung gemäß einfachen EPC
- Falls die Zuteilung nach einfachem EPC unzulänglich ist, wird Staaten die Differenz zwischen dem minimal möglichen kumulativen Budget und ihrem Anteil gemäß einfachen EPC zugeteilt
- Verteilung des verbleibenden Kohlenstoffbudgets folgt auf diesen ersten Schritt inklusive den N, H, und B Qualifikationen wie bereits dargestellt



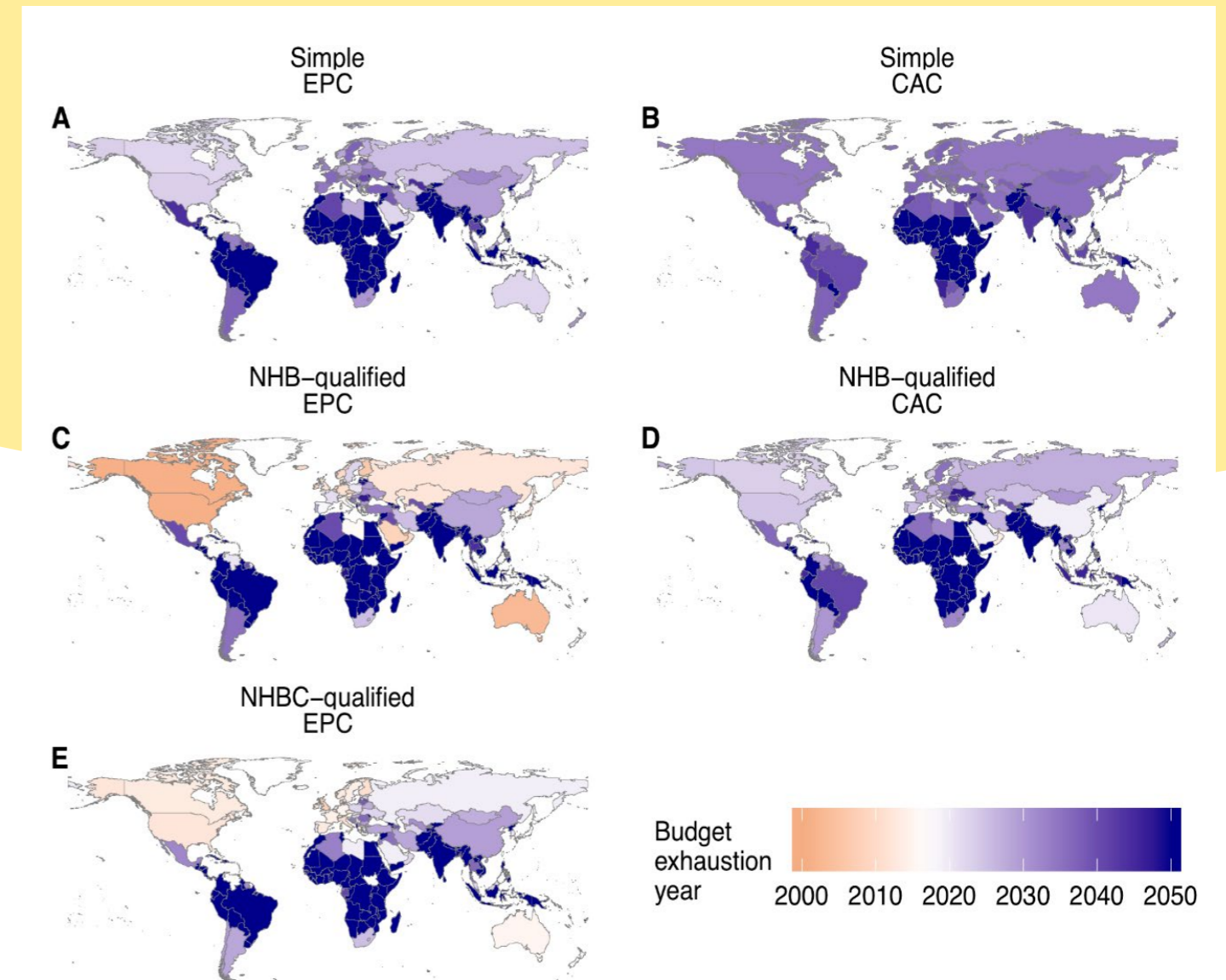
# Faire Aufteilung des GCB

Implikationen von NHB-qualifiziertem CAC (D) sind ähnlich zu Implikationen von einfachem EPC (A):

- CAC durch HDI Schwellenwerte zu qualifizieren führt dazu, dass Staaten ein Budget ähnlich dem Budget nach einfachem EPC zugeteilt wird
- Vergangene Emissionen sind so hoch, dass ihre Berücksichtigung (gemäß H und B) die Differenz zwischen CAC und einfachem EPC für Staaten unter dem HDI sowie den Großteil der Differenz für historisch viel emittierende Staaten eliminiert

## Mitigationskosten verschiedener Budgetzuteilungen.

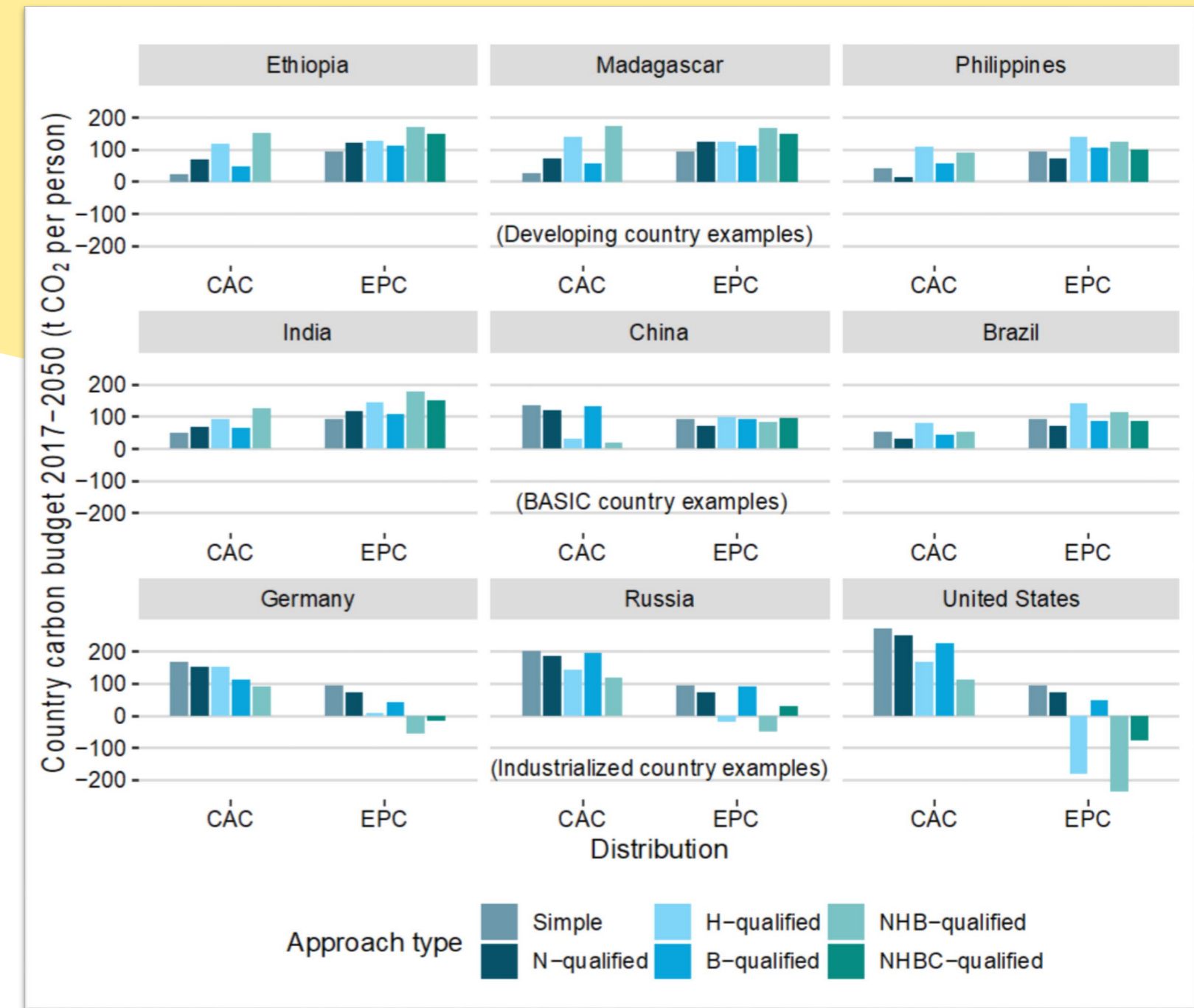
Färbung zeigt die Jahre bis zur Erschöpfung des Budgets, wenn Staaten auf ihrem Emissionsniveau von 2016 bleiben. Blaue Schattierungen zeigen Budgeterschöpfungen in der Zukunft. Weiß zeigt, dass Länder ihr Budget erschöpft haben (2016), und orange Schattierungen zeigen Staaten, welche ihr Budget nach einer solchen Zuteilung bereits vor 2016 verbraucht hätten.



# Faire Aufteilung des GCB

Berücksichtigung historischer Emissionen (H-qualifiziert) verändert das Budget am dramatischsten für die meisten Staaten (mit Deutschland unter CAC als Ausnahme), mehr als das Anpassen der Zuteilung, um allen zu ermöglichen den *HDI* Schwellenwert zu erreichen (N-qualifiziert).

Für viele Staaten beeinflussen Fairness Qualifikationen (N, H, B) im *EPC* Ansatz das Budget weniger als im *CAC* Ansatz, das gilt jedoch nicht für G8 Staaten



# Faire Aufteilung des Emissionsbudgets

- Faire Verteilung des nationalen (oder regionalen) Budgets
- Faires Budget der einzelnen Personen für die Ausübung ihrer privaten Freizeitaktivitäten
- Hohe private Emittenten

# Faire Aufteilung des Emissionsbudgets

## Hohe private Emittenten

- Die durchschnittlichen jährlichen Pro-Kopf Emissionen in Deutschland sind ca. 10t CO<sub>2</sub>. Gemäß CAC NHB qualifiziert dürften sie für den Zeitraum 2017 bis 2050 höchstens durchschnittlich 4t betragen. Gemäß EPC qualifiziert noch sehr viel niedriger.
- Deutsche verbrauchen durchschnittlich ca. 18.5% der nationalen Gesamtemissionen für „free and leisure time“, also private Freizeitaktivitäten (zu unterscheiden von Aktivitäten zur Befriedigung von Grundbedürfnissen, für die Versorgung und Pflege anderer z. B. in der Familie und für Arbeit)
- Die Emissionen sind also gemäß CAC NHB im Durchschnitt um wenigstens 60% zu reduzieren; vereinfachende Annahme: das gilt auch für die Emissionen, die ein Nebeneffekt von Freizeitaktivitäten sind. Das faire Limit ist ca.  $4t/100 \times 18.50 = 740kg$  CO<sub>2</sub> pro Jahr.

# Faire Aufteilung des Emissionsbudgets

Zum Vgl.: Für ÖsterreicherInnen nennt das Umweltbundesamt für Skiurlaub in Österreich: 33kg CO<sub>2</sub> pro Person und Tag (Anreise, Unterkunft und Aktivitäten) im Durchschnitt.

Quelle: Umweltbundesamt

<https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/garten-freizeit/urlaubsreisen#gewusst-wie>

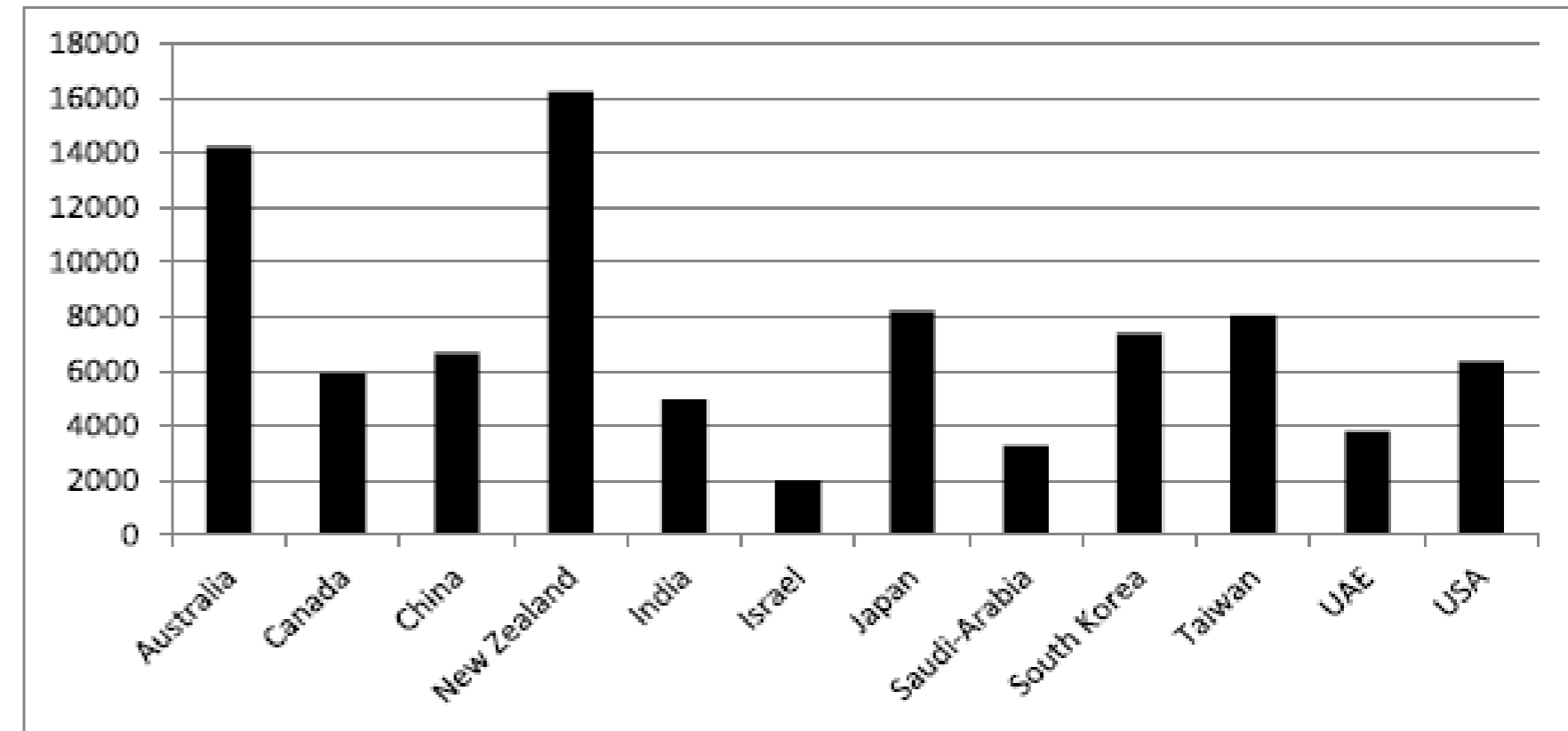
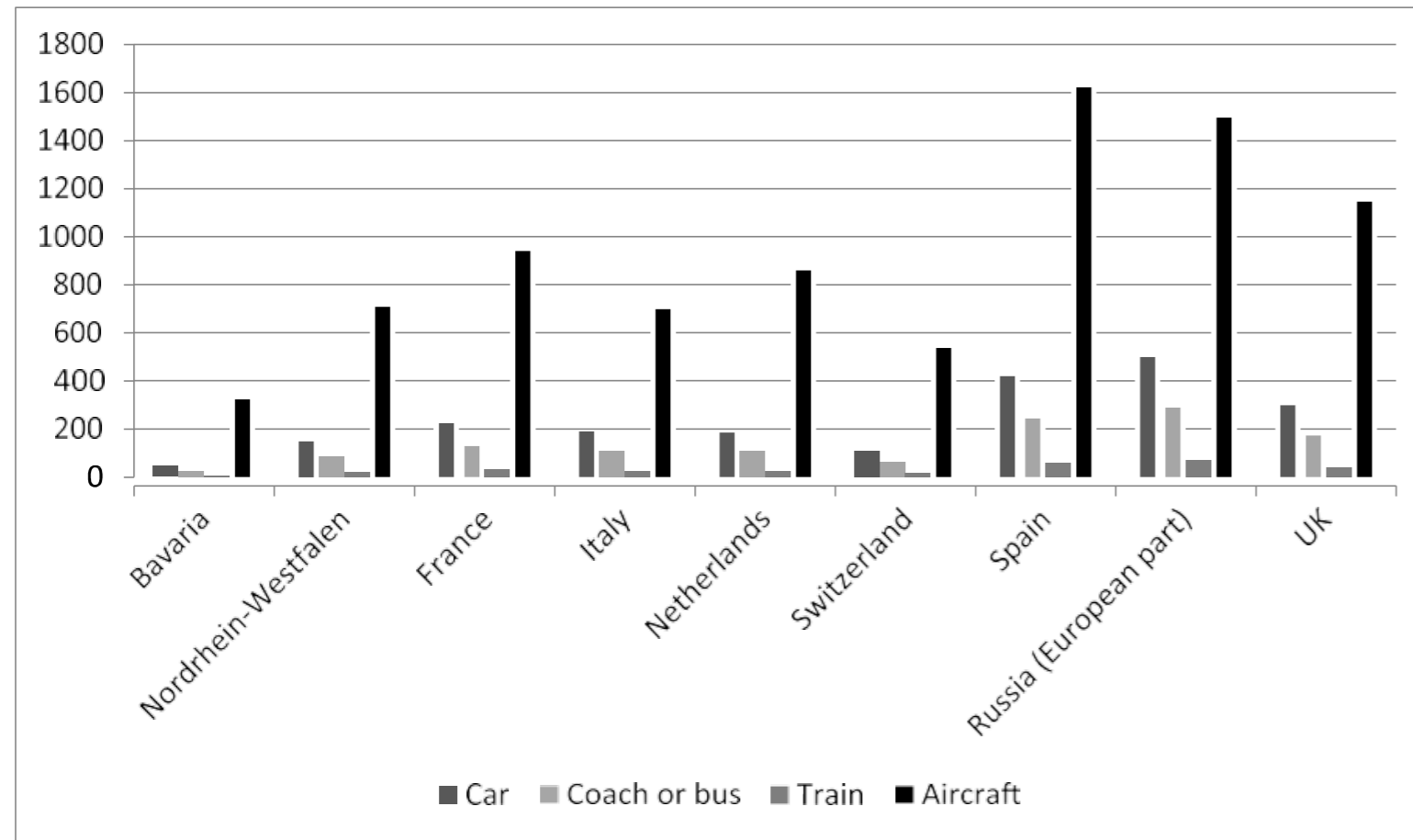
**Tabelle 43: Beispielrechnung der mobilitätsbedingten THG-Emissionen für unterschiedliche Ba-dereisen**

Beispiel-reise	Hauptver-kehrsmittel (Hin- und Rückreise)	Reisedistanz (Hin- und Rückreise) [km]	Spezifische Emissionen [kg/Pkm]	Emissionen pro Person Hauptver-kehrsmittel [kg CO <sub>2</sub> -Äq.]	Emissionen pro Person Vor-Ort-Mobi-lität [kg CO <sub>2</sub> -Äq.]	Emissionen pro Person Gesamtreise [kg CO <sub>2</sub> -Äq.]
Polnische Ostsee	Wohnmobil mit zwei Per-sonen	1.000	0,165	165	73	238
Italieni-sche Adria (Frankfurt – Venedig)	Bahn	1.800	0,045	81	4	85
	Flugzeug	1.200	0,194	233	4	237
Türkische Riviera (Frankfurt – Antalya)	Flugzeug	4.600	0,194	892	4	897

THG-Emissionen setzen sich aus den direkten Emissionen und den Emissionen der Vorkette zu Energiebereitstellung zu-sammen (Well-to-Wheel).

Quelle: eigene Berechnung (ifeu/ DLR/ KIT)

# Faire Aufteilung des Emissionsbudgets



Geschätzte durchschnittliche Emissionen pro Tourist, der aus ausgewählten (nicht-)europäischen Herkunftsländern (und deutschen Bundesländern) nach Österreich kommt (bezogen auf die Verkehrsart), in kg CO<sub>2</sub>

Source: Neger et al. (2021) Carbon intensity of tourism in Austria: Estimates and policy implications.

# Hauptthese 1

Emissionen-generierende Aktivitäten von Privatpersonen in Verfolgung ihrer Freizeitaktivitäten sind moralisch vorwerfbar, (1) wenn diese Personen mehr Emissionen verursachen als ihnen fairerweise zusteht, (2) **sofern sie durch ihre exzessiven Emissionen andere Menschen schädigen** und (3) sie dafür haftbar sind, dies zu wissen, (4) zudem anders und besser handeln können und (5) mit für sie zumutbaren Belastungen.

## **(2) Schädigung durch Emissionen-generierende Aktivitäten einzelner Akteure**

Welche Aktivitäten?

- Einzelne Handlungen
- Die Summe der Aktivitäten über die Gesamtlebenszeit von Individuen

Wie ihre schädigenden Effekte messen?

- Schäden: welche und an wem oder was?
- Unsicherheit



## **(2) Schädigung durch Emissionen-generierende Aktivitäten einzelner Akteure**

Einwände

- Nicht-Identitätsproblem

Schwellenwertskonzeption der Schädigung

- Klimawandel ein emergentes Problem?

nicht mehr

- Kein Unterschied wie zumeist jede einzelne Stimmabgabe für sich genommen bei Wahlen?

Nein, Korrelation zwischen Emissionen und Temperaturanstieg

## **(2) Schädigung durch Emissionen-generierende Aktivitäten einzelner Akteure**

### Einwände (2)

- Sehr geringer Unterschied?

Viele Betroffene; möglicherweise sehr großer Unterschied

- Lediglich geringfügige Verzögerung?

Nicht notwendig dieselbe Auswirkung; Auswirkungen für andere

- **Unsicherheit**

siehe risikoaverse Suffizienzauffassung

## **(2) Schädigung durch Emissionen-generierende Aktivitäten einzelner Akteure**

Messung der schädigenden Effekte

- Über die Gesamtlebenszeit: Durchschnittsamerikaner verursacht erhebliches Leid für oder den Tod von 1-2 zukünftig Lebenden (Nolt); verkürzt das Leben einer Person um ein halbes Jahr (Broome)
- Für einzelne Aktivitäten, z.B. Autofahrt mit dem Auto: erhebliche Schäden für eine Person für einen Nachmittag (Hiller auf der Basis von Nolt); Schaden in Höhe von 1 US\$ (Broome)
- Auch die Verursachung katastrophaler Schäden ist möglich (Weitzman)

# Hauptthese 1

Emissionen-generierende Aktivitäten von Privatpersonen in Verfolgung ihrer Freizeitaktivitäten sind moralisch vorwerfbar, (1) wenn diese Personen mehr Emissionen verursachen als ihnen fairerweise zusteht, (2) sofern sie durch ihre exzessiven Emissionen andere Menschen schädigen und (3) ***sie dafür haftbar sind, dies zu wissen***, (4) zudem anders und besser handeln können und (5) mit für sie zumutbaren Belastungen.

# (3) Wissen um diese Schäden

Ab wann kann Menschen Wissen über diese Schäden zugeschrieben werden, ab wann haften sie für ihre mögliche tatsächliche Unwissenheit?

- 1896 (erster wissenschaftlicher Text zum Treibhauseffekt von Svante Arrhenius)
- 1967 (erste ernsthafte Modellierungsversuche)
- 1990 (erster IPCC-Bericht)
- 1995 (der zweite IPCC-Bericht)
- Unterschiedlich für Einzelakteure, abhängig vom Zugang zur relevanten Wissensbasis

# Hauptthese 1

Emissionen-generierende Aktivitäten von Privatpersonen in Verfolgung ihrer Freizeitaktivitäten sind moralisch vorwerfbar, (1) wenn diese Personen mehr Emissionen verursachen als ihnen fairerweise zusteht, (2) sofern sie durch ihre exzessiven Emissionen andere Menschen schädigen und (3) sie dafür haftbar sind, dies zu wissen, (4) ***zudem anders und besser handeln können*** und (5) mit für sie zumutbaren Belastungen.

# **(4) Moralisch vorzuziehende Alternativen**

Emissionen beschränken bzw. reduzieren auf faires Niveau durch

- a. Substituierung der Mittel
- b. Aufgabe von Zielen
- c. Substituierung von Zielen

# Hauptthese 1

Emissionen-generierende Aktivitäten von Privatpersonen in Verfolgung ihrer Freizeitaktivitäten sind moralisch vorwerfbar, (1) wenn diese Personen mehr Emissionen verursachen als ihnen fairerweise zusteht, (2) sofern sie durch ihre exzessiven Emissionen andere Menschen schädigen und (3) sie dafür haftbar sind, dies zu wissen, (4) zudem anders und besser handeln können und (5) ***mit für sie zumutbaren Belastungen.***



## **(5) Zumutbarkeit unter Bedingungen der Nicht- oder teilweisen Erfüllung von Pflichten durch andere**

**Annahme:** Pflichten zumutbar unter idealen Bedingungen bei Erfüllung durch alle

**Frage:** Zumutbar unter Bedingungen von Nicht- oder teilweiser Erfüllung vieler anderer, wenn die Kosten der Nichterfüllung den Unwilligen nicht oder nicht vollständig auferlegt werden können?

## **(5) Zumutbarkeit unter Bedingungen der Nicht- oder teilweisen Erfüllung von Pflichten durch andere**

Nicht-Erfüllung (vieler) anderer führt zu:

- a. Ungleichen Belastungen der Willigen und Unwilligen
- b. Erhöhten Belastungen der Willigen in Erfüllung des fairen Anteils ihrer Pflichten (wegen relativer Kosten, Sanktionskosten)
- c. Notwendigkeit höherer Anstrengungen der Willigen zur Erreichung des Ziels (Abwendung katastrophalen Klimawandels)

## **(5) Zumutbarkeit unter Bedingungen der Nicht- oder teilweisen Erfüllung von Pflichten durch andere**

Normative Bewertungen

Wegen a: (Fairness gegenüber den Willigen) geringere oder keine Pflichten der Willigen

Wegen b: (Fairness gegenüber den Willigen) gleiche faire Pflichten, weniger umfangliche Pflichten der Willigen

Wegen c: (Fairness gegenüber den Opfern der Nicht-Erfüllung) umfanglichere Pflichten der Willigen

# Hauptthese II

## Individuelle Verantwortung und politische Verantwortung

Jedenfalls in westlichen Demokratien kann die Erfüllung der Pflichten zur Reduktion privater Emissionen

- Vorbildwirkung haben, wodurch deren Wirkung verstärkt wird
- die politischen Kosten der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen der Mitigation senken

# Individuelle Verantwortung und politische Verantwortung

Verantwortung für die Reduktion der privaten Emissionen zu übernehmen kann ein Beitrag auch zur Erfüllung der Pflichten der BürgerInnen sein, die Transformation zu Klimaneutralität zu befördern.

Allerdings: Der politischen Verantwortung kann auf vielfache Weise entsprochen werden. Die Handlungsoptionen können in Konkurrenz zueinander stehen.

# Schlussbemerkung

Die Bedingungen „schädigende Wirkung“, „epistemisch verantwortlich“ und „vermeidbar zu zumutbaren Kosten“ können für Emissionen-generierende Aktivitäten von Privatpersonen erfüllt sein. BürgerInnen sind materiell verantwortlich, zur fairen Transformation zu Klimaneutralität beizutragen. Die Erfüllung individueller Pflichten zur Emissionsreduktion kann dazu ein Beitrag sein. Das Versäumnis, seine zukunftsorientierten Pflichten zu erfüllen, kann tadelnswert sein und Kompensationspflichten nach sich ziehen.

*We work for*  
**tomorrow**

